

**Beschluss des Regierungsrates
über die Geschäftsverteilung unter den Direktionen
(Änderung)**

(vom 14. Juni 1995)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Der Beschluss des Regierungsrats über die Geschäftsverteilung unter den Direktionen vom 30. Dezember 1980 wird wie folgt geändert:

§ 2. In den Geschäftskreis der Direktion des Innern fallen insbesondere: Direktion
des Innern

Ziff. 1–11 unverändert

12. Kulturförderung

§ 3. In den Geschäftskreis der Direktion der Justiz fallen insbesondere: Direktion
der Justiz

Ziff. 1–6 unverändert

7. Jugendstrafverfahren

§ 10. In den Geschäftskreis der Direktion des Erziehungswesens fallen insbesondere: Direktion
des Erziehungs-
wesens

Ziff. 1 und 3 unverändert

2. Jugendfürsorge, Jugendhilfe und Jugendheime

4. Förderung von Wissenschaft und Bildung

Ziffer 5 aufgehoben

II. Diese Änderung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung und im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Homberger

Der Staatsschreiber:

Husi